



## Öffentliche Bekanntgabe

### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Kanalbaumaßnahme Großer Torfbruch, Vennstraße, Dellstraße**

Der Antragsteller Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf hat am 05.07.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für bauzeitliche Grundwasserentnahme bei der Kanalbaumaßnahme Großer Torfbruch, Vennstraße, Dellstraße gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von ca. 586.848 m<sup>3</sup> Grundwasser ab Oktober 2022 über ca. 8 Monate im Bereich Großer Torfbruch, Vennstraße, Dellstraße in Düsseldorf-Unterbach sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in die öffentliche Kanalisation.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme und Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung beruhen auf den Ergebnissen der durchgeführten Grundwasserberechnungen und Grundwasseruntersuchungen. Diese zeigen, dass unabhängig von den Ausgangsgrundwasserständen nennenswerte großräumige Änderungen der hydraulischen und hydrochemischen Grundwasserverhältnisse infolge der bauzeitliche Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
gez. Broch